Planungsgrundlage Bebauungsplan Nr. 25 „Linnicher Gärten"

Maßstab 1: 500

gefertigt im Januar 1991 durch Ö.b.V.I. Dipl. Ing. Kurt Robens

Hecke

Baum

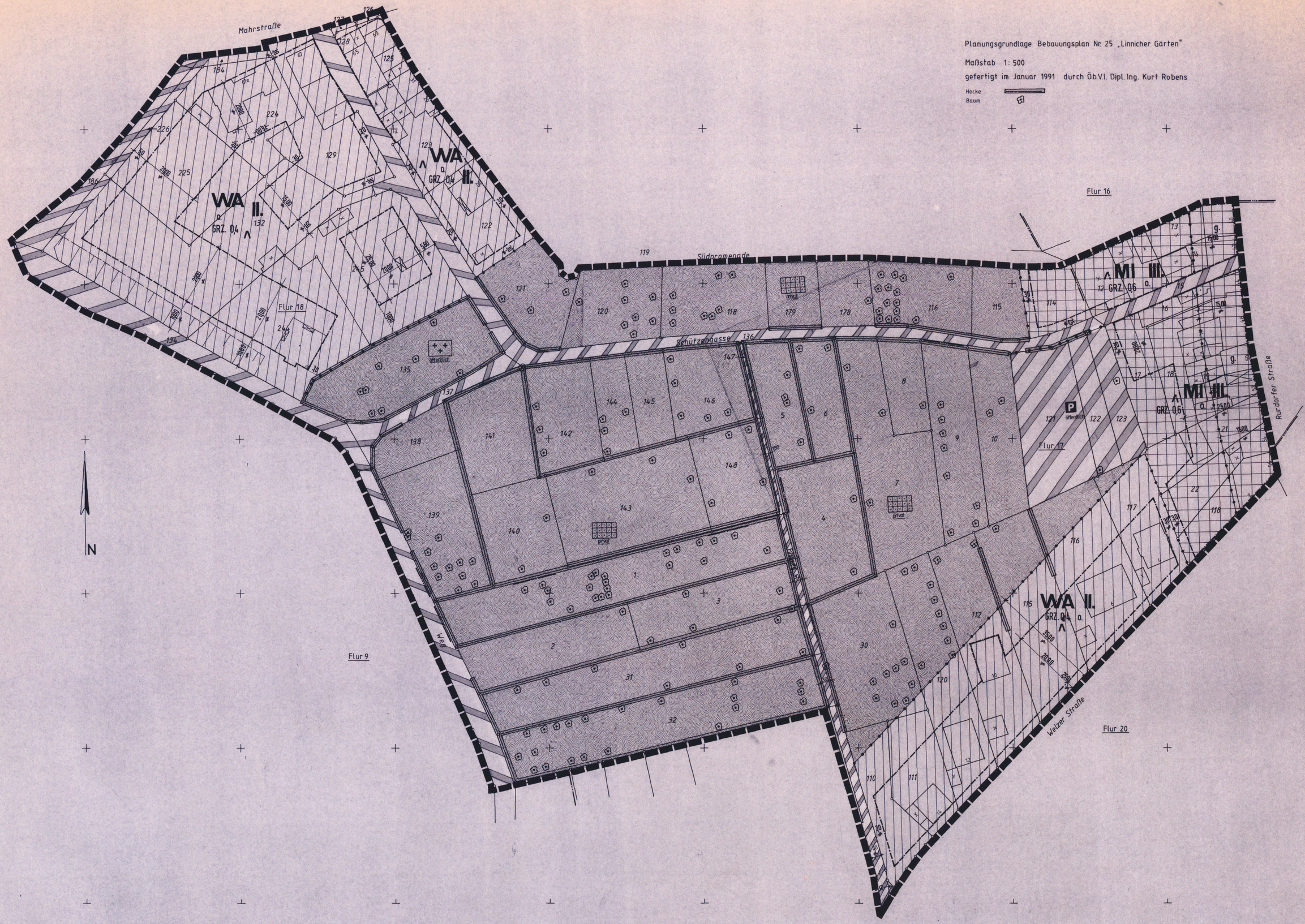

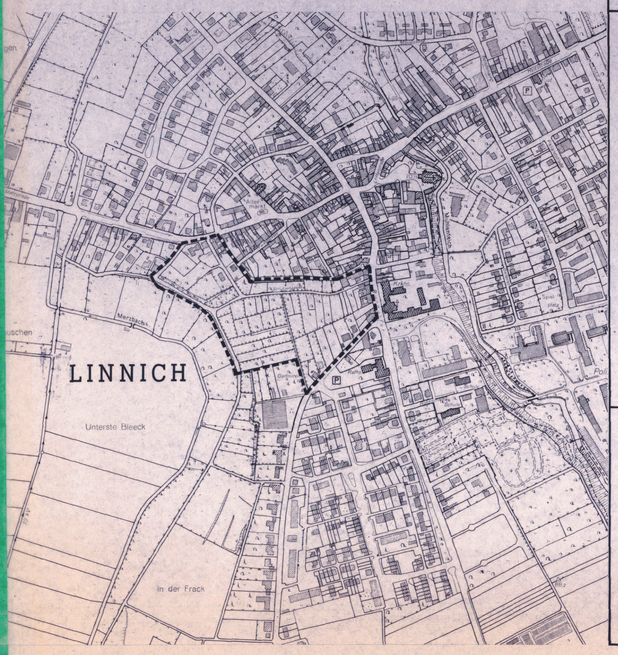

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUS-NR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUS-NR.
- GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT, ARKADE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- STRASSE MIT ORTSDURCH-FAHRTSGRENZE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

DIE ART DER LEITUNGEN SOLL NÄHER BEZEICHNET WERDEN.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

SCHWARZ/WEISS FARBIG GELB HELL

ZWECKBESTIMMUNG:

- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- MÜLL
- ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- AUTOBAHNEN U. AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTL. U. ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- STRASSENBAHNEN
- ÜBERÖRTL. WEGE U. ÖRTL. HAUPTWEGE z.B. HAUPTWANDERWEG
- SEILBAHNEN
- BAHNANLAGEN
- P RUHENDER VERKEHR, PARKPLATZ, öffentlich
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZWECKBESTIMMUNG Parkplatz, Fußweg u. verkehrsberuhigte Fläche
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- Grenze unterschiedl. Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 u. 1 BauNVO)
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO)
- WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
- M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- MD DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)
- G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
- GI INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
- S SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 u. 2 BauNVO)
- SO SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (z.B. KLEINGARTENGEBIETE (§ 10 BauNVO))
- SO SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINIKGEBIETE

^ GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN. DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN VORHANDENE BEBAUUNG, NEBENANLAGEN U. GARAGEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL IN KREIS):
- GESCHOSSFLÄCHE (GF MIT FLÄCHENANGABE):
- BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL IN RECHTECK):
- BAUMASSE (BM MIT VOLUMENANGABE):
- GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL):
- GRUNDFLÄCHE (GR MIT FLÄCHENANGABE):

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
ALS HÖCHSTGRENZE: II. + III.
ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE:
ZWINGEND:

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE: o
GESCHLOSSENE BAUWEISE: g

- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG: E
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG: D
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG: H
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER: ED

BAULINIE:
BAUGRENZE:
GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG:
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS:

HINWEISE

1) BODENDENKMALE S. BEGRÜNDUNG.

FESTSETZUNGEN VON FLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: SCHWARZ/WEISS FARBIG
EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZB. SCHULE FEUERWEHR KARMINROT/MITTEL F

GRÜNFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN MITTEL
ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE SPORTPLATZ SPIELPLATZ
DAUERKLEINGARTEN FRIEDHOF BADEPLATZ ZELTPLATZ
privat öffentlich
SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAUGRÜN
ZWECKBESTIMMUNG ZB. ERHOLUNGSWALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
LANDWIRTSCHAFT SCHWARZ/WEISS FARBIG GELBGRÜN
FORSTWIRTSCHAFT SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAUGRÜN
ZWECKBESTIMMUNG ZB. EICHENWALD

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES:
WASSERFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS FARBIG
ZWECKBESTIMMUNG Z.B. H HAFEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ U.DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAU DUNKEL
BLAU MITTEL REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
ZWECKBESTIMMUNG Z.B. RÜCKHALTEBECKEN
SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAUGRÜN
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN:
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBL. VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN: SCHWARZ/WEISS FARBIG
ANPFLANZEN ZB. BÄUME GRÜN MITTEL
STRÄUCHER GRÜN DUNKEL

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN: BEREICH: GESAMTE GRÜNFLÄCHE ÖFFENTL. U. PRIVAT
ERHALTUNG ZB. BÄUME SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL
Bäume, die erhalten bleiben müssen!
Hecken, die erhalten bleiben müssen

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS: SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL
SCHUTZGEBIETE U. SCHUTZOBJEKTE:
NATURSCHUTZGEBIET (N) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L) NATURPARK (NP)
NATURDENKMAL (ND) GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (LB) NATIONALPARK (NLP)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAUL. SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN NACHTEILIGE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND. SCHWARZ/WEISS FARBIG BRAU DUNKEL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERL. SIND.
AUFSCHÜTTUNG ABGRABUNG STÜTZMAUER

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand Januar '91)

a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung u. Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

Jülich den, 27. 04. 1992
gez. Robens
(S)

Für die Planaufstellung Stadt Linnich Der Stadtdirektor -Bauamt-

Linnich, den 27.04. 1992
gez. Keusgen
Stadtbaurat

gez. Muckenheim

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom 01. 07. 1987 durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 10.05. 1990
aufgestellt worden.

Linnich, den 15.09. 1992
gez. Mertens
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 in der Zeit
vom 27.05. 1992
bis 29.06. 1992
einschl. öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 16.05. 1992 gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Linnich, den 15.09. 1992
gez. Uebber
Stadtdirektor
(S)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 und nach § 81 BauNW durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 24.09. 1992
als Satzung beschlossen worden.

Linnich, den 14.10. 1992
gez. Mertens
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 am 25.02.1993 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom 26.04. 1993
AZ. Nr. 35.2.12-2201-2003/93
Köln, den 26.04. 1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Küppers
(S)

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist
am 19.06. 1993
erfolgt.

Linnich, den 22.06. 1993
gez. Uebber
Stadtdirektor
(S)

STADT LINNICH KREIS DÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
ÄNDERUNG NR.
AUSFERTIGUNG NR. 1

GEMARKUNG: LINNICH FLUR (EN): 17 + 18 MASSTAB: 1:500